

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

No 68.

Dresden, den 27. März

1846.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 19. März 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Beurlaubung. — Anzeige wegen des Ablaufs der Auslegungsfrist einer Petition Adolph Lunzens und Gen. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die nachträgliche Gewährung der Entschädigung wegen Steuerfreiheit betreffenden Petitionen. (Vgl. Mittheil. zweiter Kammer Nr. 77 S. 2082 ff.) — Schlussabstimmung. — Beschlußnahme auf einen Bericht der vierten Deputation, eine Petition der Gemeinde Wachwitz betr.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Beschau und von acht und dreißig Kammermitgliedern mit Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Ritterstädt aufgezeichneten Protocolls, welches durch die Mitglieder v. Schönberg, Bibran und v. Minzwick mit vollzogen wird.

Hierauf folgt der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 429.) Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Chemnitz um Verwendung für den Wegfall der von den Bewohnern der vormaligen, jetzt mit dem Stadtbezirke vereinigten Amtsvorstadt Niclasgasse zum Rentamte Chemnitz zu entrichtenden Hausgenossenzinsen, Werkstättgelder und Schanlcanon betr.

Präsident v. Carlowitz: Es hat damit folgende Bewandnis. Niclasgasse, jetzt ein Theil von Chemnitz, hatte früher mehr die Eigenschaft eines Dorfes und gehörte der Stadt nicht an, wurde aber später durch höhere Anordnung Chemnitz einverleibt. In ihrer frühern Eigenschaft hatten nun die Bewohner von Niclasgasse mehrere Amtsgefälle zu entrichten, von denen sie jetzt befreit sein wollen. Sie glauben, daß schon deshalb, weil sie eben mit der Stadt vereinigt, weil sie Bürger geworden sind, ihnen die Entrichtung der Gefälle, die ihnen früher mehr in der Eigenschaft als Landbewohner obgelegen hätten, nicht mehr angesehn werden könne, und meinen, daß

ihnen in dieser Beziehung ein Rechtsgrund zur Seite stehe. Um den Vorschlag des Directoriums, den ich später zu offenbaren mir erlauben werde, in Bezug auf die Ueberweisung an eine Deputation zu begründen, erlaube ich mir, Folgendes aus jener Eingabe hervorzuheben. Es heißt: „Da für das Gesuch des Stadtraths nicht bloß Rücksichten der Billigkeit und der Politik, sondern auch Rechtsgründe zu sprechen scheinen und der verfassungsmäßige Instanzenzug nach Ausweis der Beilagen erschöpft ist, ohne daß dem Verlangen des Stadtraths um Abstellung einer Beschwerde entsprochen worden, so steht der Stadtgemeinde Chemnitz rücksichtlich der von ihr zu vertretenden Hausgenossenzinsen und Werkstättgelder, so wie rücksichtlich des Canons für den Bierstank in Niclasgasse außer dem Rechtswege nur noch das Recht der Beschwerde an die hohe Ständeversammlung zu, indem dasselbe, wie bereits erwähnt, Inhalts der Beilagen wenigstens formell begründet ist.“ Die Beschwerdeführer gehen nun weiter, glauben ausführen zu können, daß auch das materielle Recht ihnen zur Seite stehe, und schließen mit dem Gesuche: „Es wolle die Ständeversammlung sich bei der hohen Staatsregierung für den Wegfall vorgedachter Rentamtsgefälle, nämlich der Hausgenossenzinsen, des Werkstättgeldes und des Canons für den Bierstank in Niclasgasse, wenigstens aber für eine den Forderungen der Billigkeit, wie der Gerechtigkeit entsprechende Regulirung dieser Angelegenheit verwenden.“ Da die Unterzeichner diese Eingabe selbst Beschwerde nennen und der Fall singulärer Natur ist, d. h. sich nur auf Niclasgasse bezieht, so glaubte allerdings das Directorium, Ihnen vorschlagen zu müssen, die Eingabe der vierten Deputation zu überweisen. Wenn dagegen nichts erinnert wird, so frage ich: ob diese Eingabe der vierten Deputation zugetheilt werden solle? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 430.) Beschwerde Gottlieb Schurig's und 5 Gen. zu Bretting über die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums wegen widerrechtlicher Compensation von Grundanlage mit dem Grundsteuerentschädigungscapitale.

Präsident v. Carlowitz: Hier handelt es sich von einer wirklichen Beschwerde. Die Unterzeichner glauben, daß ihnen durch eine Entscheidung der Staatsbehörden bei der Entschädigungsfrage wegen Steuerfreiheit Unrecht geschehen sei, und es wird daher auch diese Eingabe der vierten Deputation